



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2004 Nr. 48](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.12.2004
Seite: 806

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

20320

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –

Vom 14. Dezember 2004

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 ([GV. NRW. S. 752](#)), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO -) vom 27. März 1975 ([GV. NRW. S. 332](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 ([GV. NRW. S. 30](#)), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Personen, die ihre Beiträge zur Pflegeversicherung (SGB XI) allein zu tragen haben.“

b) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 gelten entsprechend für Personen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen kranken- und pflegeversichert sind, sofern zu dieser Versicherung ein Zuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI gewährt oder der Beitrag auf Grund des § 207a SGB III übernommen wird; übersteigt die Hälfte des Beitrages für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit den Beitragszuschuss nach §§ 26 Abs. 2 SGB II, 257 SGB V oder 61 SGB XI bzw. den nach § 207a SGB III übernommenen Beitrag, so gelten die Leistungen der Kranken- oder Pflegeversicherung nur im Verhältnis des Beitragszuschusses bzw. des übernommenen Beitrages zur Hälfte des Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrages als zustehende Leistungen im Sinne des Satzes 1. Maßgebend sind die Beiträge, der Beitragszuschuss und der übernommene Beitrag im Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 werden die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeut“ durch die Wörter „Masseur und medizinischer Bademeister, Physiotherapeut oder Podologe“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einkommen sind die monatlichen (Brutto-) Dienstbezüge (ohne sonstige variable Bezügebestandteile) oder Versorgungsbezüge, das Erwerbseinkommen sowie Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer Alters- oder Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten.“

4. § 12a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind (§ 3 Abs. 5 Satz 2), in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 16, B 1 bis B 11, C 1 bis C 4, H 1 bis H 5, R 1 bis R 7 und W 1 bis W 3 um eine Kostendämpfungspauschale gekürzt. Sie beträgt für

Stufe	Besoldungsgruppe	Betrag

1	A 7 bis A 11	150 Euro
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, H 1 bis H 3, R 1, W 1, W 2	300 Euro
3	A 16, B 2, B 3, C 3, H 4, H 5, R 2, R 3, W 3	450 Euro
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	600 Euro
5	Höhere Besoldungsgruppen	750 Euro;

soweit in der Besoldungsgruppe W 1 eine Zulage nach der Vorbemerkung Nr. 1 Abs. 3 zur Bundesbesoldungsordnung W und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 neben dem Grundgehaltssatz ein monatlicher Leistungsbezug nach den §§ 12 und/oder 14 LBesG bezogen wird, ergibt sich die Höhe der Kostendämpfungspauschale durch einen Vergleich des monatlichen Gesamtbezuges mit den jeweils niedrigsten Grundgehaltsstufen bzw. den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppen A und B der Stufen 3 bis 5 nach Halbsatz 1.

5. In Nummer 4.1 Satz 1 1. Spiegelstrich der Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5) wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünfundzwanzig“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2004 entstehen.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2004

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jochen Dieckmann

GV. NRW. 2004 S. 806